

Hans-Joachim Petzold und Thomas Pohler

## Fürsorge- und Sorgfaltspflichten der Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer\*innen

Treten bei einer Natur- und Landschaftsführung Schäden an Personen oder Sachen auf, stellt sich die Frage, wer für den Schaden aufzukommen hat. Grundlage für die Klärung der Haftungsfrage ist die Frage des Verschuldens. Veranstalter und/oder Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer\*innen (ZNL) haben die Pflicht nachzuweisen, dass sie weder vorsätzlich noch fahrlässig<sup>1</sup> den entstandenen Schaden verursacht haben. Die nachstehend genannten Hinweise verstehen sich als vorbeugende Maßnahmen gegen etwaige Haftungsansprüche in Schadensfällen.

Schadensersatzansprüche der Gäste an den ZNL können sich ergeben aus:

- mangelnder Sorgfalt in der Vorbereitung oder der Organisation (z.B. Nichtbeachten von Unwetterwarnungen, fehlende Hinweise auf Schwierigkeitsgrad)
- Vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Fürsorge- und Sorgfaltspflichten
- Animierung zu widerrechtlichen Handlungen (Gefahrenstellen trotz Verbot aufsuchen, Betreten von Naturschutzflächen ohne Genehmigung)
- Verspätetem Erscheinen oder Nichterscheinen des/der ZNL

Aus der Formulierung „Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr“ oder Hinweisen auf allgemeine Naturgefahren kann nur eingeschränkt ein Haftungsausschluss abgeleitet werden.

Bei grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz bleibt die Haftung bestehen. Bei Personenschäden sind Haftungsausschluss oder -begrenzung durch Vertragsklauseln generell nicht möglich.<sup>2</sup> Dies hat auch mit der besonderen Beziehung zwischen Gast und ZNL zu tun: Gäste melden sich auch deshalb zu geführten Wanderungen an, weil sie vermeiden wollen, in gefährliche Situationen hineinzugeraten. Sie sind bei geführten Wanderungen potenziell unaufmerksamer, als wenn sie allein in unbekannter Umgebung unterwegs wären. Der Gast verlässt sich darauf, dass die Natur- und Landschaftsführung in einem sicheren Rahmen stattfindet und dass ZNL für diesen sicheren Rahmen Sorge tragen.

Die Identifizierung von Fürsorge- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf Natur- und Landschaftsführungen und deren Einhaltung während der Veranstaltungen sind daher sehr wichtig! Es gibt für Outdoorveranstaltungen keine verbindlichen Regeln, was als korrektes Verhalten zu bewerten ist. Die folgende Aufstellung versteht sich als Übersicht essentieller Fürsorge- und Sorgfaltspflichten ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Jede und jeder ZNL muss sich bei der Planung seiner Natur- und Landschaftsführung fragen, worin ihre oder seine Fürsorge- und Sorgfaltspflichten bestehen.

## Streckenkenntnis

- Eine umfassende und aktuelle Kenntnis der Strecke der Natur- und Landschaftsführung sowie möglicher Gefahrenstellen ist erforderlich, um landschaftstypische Gefahren identifizieren zu können. Insbesondere gilt dies für:
  - steile An- und Abstiege
  - Abhänge, Klippen
  - Rutschgefahren, Feuchtgebiete, Sumpfbereiche, Moore
  - Dürreschäden an Bäumen
- Kenntnis über saisonale oder aktuelle Beeinträchtigungen, insbesondere:
  - Treibjagden
  - Holzeinschlag
  - Waldbrandgefahrenstufen
  - stromführende Weidekoppeln, Weidetiere
  - außergewöhnliche Insektenaufkommen (z.B. Zecken)
- Der Aufbau dauerhafter Kontakte zu Waldbesitzern, Jägern, Landwirten ist hilfreich, um sich schnell über die aktuellen Bedingungen im Gebiet informieren zu können.
- Die Rettungspunkte auf der Route oder in unmittelbarer Nähe davon müssen bekannt sein.
- Vorausschauende Hinweise an die Gäste auf mögliche Gefahren (z.B. dürre Äste an Bäumen, stromführende Weidezäune)
- ZNL selbst haben keine Verkehrssicherungspflichten. Im Falle eines Schadens ist eine Mitschuld nicht ausgeschlossen, wenn ZNL Sorgfalts- und Fürsorgepflichten verletzt haben.

## Ausschreibung der Führung

- Aus der Ausschreibung der Veranstaltung müssen die Anforderungen an die Gäste hervorgehen. Notwendig sind insbesondere Angaben zu:
  - Zielgruppe bzw. Ausschluss bestimmter Gruppen
  - Streckenlänge und Art der Strecke
  - körperliche Anforderungen bzw. Schwierigkeitsgrad
  - notwendige Kleidung, Ausrüstung, Verpflegung
- Die Ausschreibung bestimmt, was Gäste hinsichtlich des Inhalts der Veranstaltung und der

Verantwortlichkeiten von ZNL erwarten können. Umgekehrt definiert sie aber auch die Eigenverantwortlichkeit des Gastes: Sie ist die Grundlage für das, was ZNL zu Recht von ihren Gästen erwarten können (klassisches Beispiel: festes Schuhwerk).

## Mitwirkungspflichten der Gäste

- Mitwirkungspflichten und die Eigenverantwortung der Gäste können sich auf verschiedene Bereiche erstrecken:
  - in Bezug auf Ausrüstung, die in der Ausschreibung genannt ist, z.B.: „Erforderlich sind festes Schuhwerk, wind- und regendichte Kleidung, Rucksack und Rucksackverpflegung.“
  - In Bezug auf den Schwierigkeitsgrad der Tour und das geforderte Können: „Rund 5 Stunden Gehzeit, stellenweise schmale, steile Pfade, Trittsicherheit erforderlich.“
  - In Bezug auf gesundheitliche Voraussetzungen: „Mit Erkrankungen wie ... können Sie an der Wanderung nicht teilnehmen.“
- Der ZNL ist verpflichtet, die Einhaltung der Mitwirkungspflichten der Gäste zu Beginn der Wanderung und durch kontinuierliche Beobachtung während der Veranstaltung zu kontrollieren.

## ZNL-Rucksack

- In den Rucksack gehören immer:
  - ein Erste Hilfe-Set
  - ein Smartphone oder Mobiltelefon mit vollem Akku sowie Kenntnis über Standorte, an denen Empfang besteht.

## Wetter

- Es ist insbesondere auf Prognosen zu Niederschlägen, Glätte, Unwettern zu achten. Gegebenenfalls sind Veranstaltungen abzusagen oder vorzeitig abubrechen.

## Start der Führung

- ZNL sollten mindestens 15 Minuten vor dem Start der Führung am Treffpunkt sein und auf Erkennbarkeit der eigenen Person achten.
- In Abhängigkeit von den Angaben in der Ausschreibung sind Kleidung, Schuhwerk und Ausrüstung der Gäste zu prüfen.

- Je nach Route und Inhalt der Veranstaltung ist nach Allergien oder anderen Besonderheiten zu fragen, die zu Gefahrensituationen führen könnten (z.B. Insektengiftallergie, Lebensmittelallergien, Hörschwindel).

### Regeln und Weisungen

- Zu Beginn werden relevante Verhaltensregeln bekannt gegeben. Diese betreffen z. B. das Zusammenbleiben der Gruppe, das Verhalten in Schutzgebieten und das Verhalten bei akuten körperlichen Beschwerden.
- ZNL weisen Gäste auf landschaftstypische Gefahren, besonders schwierige Stellen und andere mögliche Gefahrenquellen hin.
- Verhaltensregeln, die nur an einer Stelle der Wanderung relevant sind, müssen vor Erreichen dieser Stelle wiederholt werden.
- ZNL müssen hinsichtlich ihrer Weisungen prüfen:
  - Ist die Weisung verständlich?
  - Ist die Weisung bei allen Gästen angekommen (sowohl akustisch als auch inhaltlich)?
  - Stimmt das beobachtbare Verhalten der Gäste mit den Weisungen überein?

### Sorgfaltspflichten im Verlauf der Führung

- ZNL sollen ihre Gäste ständig im Blick behalten. Das Augenmerk ist zu richten auf:
  - Geschlossenheit und Vollzähligkeit der Gruppe
  - Können alle körperlich mithalten oder haben einzelne Gäste Probleme?
- Auf beobachtete Probleme müssen ZNL angemessen reagieren, z.B.: Pause einlegen, Gästen Hilfestellung anbieten, ggf. andere Gäste um Unterstützung bitten, ggf. vorzeitiger Abbruch der Veranstaltung oder Umkehr vornehmen.
- In Notfällen ist Erste Hilfe zu leisten und der Notarzt zu rufen.

- Kinder sind besonders aufmerksam zu beobachten (spontanes Verhalten, Selbstgefährdung oder Gefährdung anderer Gäste).
- Auch während der Veranstaltung sind Gäste auf potenzielle Gefahren und auftretende Hindernisse hinzuweisen (siehe Streckenkenntnis).
- Besondere Aufmerksamkeitshinweise sind geboten:
  - beim Durchqueren unwegsamer Waldstücke oder Hecken
  - bei Straßenüberquerungen
  - beim Überqueren von Tierkoppeln

### Abschluss der Veranstaltung

- ZNL sollten die Unversehrtheit der Gäste optisch prüfen.
- Bei beobachteten Auffälligkeiten (z. B. Taumeln, auffällige Kurzatmigkeit, Überhitzung) ist nachzufragen oder sind Handlungsempfehlungen zu geben. ZNL können Gäste um ihre Telefonnummer bitten, um sich später erneut nach deren Wohlbefinden zu erkundigen.

Erstellt unter Verwendung von Christian Frick (2016): Steuer- und Rechtsfragen von Gästeführern, [http://passau-tours.de/wp-content/uploads/2016/04/201601\\_Skript-1.pdf](http://passau-tours.de/wp-content/uploads/2016/04/201601_Skript-1.pdf), abgerufen am 07.04.2020.

*Die Handreichung soll ZNL das Erkennen maßgeblicher Fürsorge- und Sorgfaltspflichten bei Natur- und Landschaftsführungen erleichtern. Sie ist kein abschließender Katalog und ersetzt nicht die individuelle Auseinandersetzung mit der Frage, welche Pflichten bei einer bestimmten Veranstaltung zum Tragen kommen. Sie ersetzt auch nicht die Abstimmung mit Kooperationspartnern. Die Handreichung gibt den Kenntnisstand der Autoren zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Für mögliche Fehlstellen, für Gesetzes- oder Rechtssprechungsänderungen sowie für eine anderweitige Auslegung des geltenden Rechts wird keine Gewähr oder Haftung übernommen.*

<sup>1</sup> „Vorsätzlich“ setzt ein bewusstes und gewolltes Handeln voraus. „Fahrlässig“ ist ein Verhalten, wenn der Fehler, der den Schaden verursacht hat, durch Sorgfalt bei Vorbereitung und Durchführung einer Natur- und Landschaftsführung hätte vermieden werden können. Für eine detaillierte Definition des Rechtsbegriffs Fahrlässigkeit und zur Unterscheidung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit siehe <https://www.juraforum.de/lexikon/fahrlaessigkeit>, aufgerufen am 06.04.2020.

<sup>2</sup> Für weitere Einzelheiten zu Einschränkungen der Haftung, Haftungsschluss und Ausschlussverboten siehe [http://www.jurabasic.de/auf-ruf.php?file=9&art=6&find=AGB\\_Haftungsausschluss](http://www.jurabasic.de/auf-ruf.php?file=9&art=6&find=AGB_Haftungsausschluss) und [http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_309.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_309.html), beide abgerufen am 16.04.2020.